

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 16. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2024)

zum Thema:

Messerangriff in Lichtenberg

und **Antwort** vom 4. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19441

vom 16. Juni 2024

über Messerangriff in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der tatverdächtigen Person in einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde in der Überschrift und in den Fragestellungen der Name der Schule und der tatverdächtigen Person anonymisiert.

1. Bei einem Messerangriff auf einem Schulgelände in Berlin-Lichtenberg, im Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, ist am 4. Juni 2024 ein Jugendlicher verletzt worden. Über welche Informationen zu diesem Messerangriff verfügt der Senat?
2. Was kann die Polizei zum Tatverlauf mitteilen?

Zu 1. und 2.:

Am 4. Juni 2024 kam es auf einem Schulgelände in Berlin-Lichtenberg zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf ein 18-jähriger mit einem Messer leicht am Kopf und am Arm verletzt wurde und zur ambulanten Behandlung in ein Krankenhaus verbracht wurde. Der Tatverdächtige erlitt im Zuge der Auseinandersetzung ebenfalls leichte Verletzungen. Er wurde vorläufig festgenommen, eine erkennungsdienstlichen Behandlung durchgeführt und nach Beendigung aller polizeilichen Maßnahmen dem Jugendnotdienst übergeben. Durch die Polizei Berlin wurden Strafermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung eingeleitet.

3. Was kann die Polizei zur Tatwaffe mitteilen? Um was für eine Art von Messer handelt es sich? Handelt es sich um ein handelsübliches Küchenmesser, ein Taschenmesser oder um ein illegal erworbenes Messer?
4. Was können Polizei und Senat über den Täter mitteilen? Welcher Staatsangehörigkeit ist der Täter? Welchen Aufenthaltsstatus besitzt der Täter? Wurde er in Deutschland geboren oder kam er als „Flüchtling“ nach Deutschland?
5. Was können Polizei und Senat zum Tathintergrund mitteilen? Inwiefern treffen die Medienberichte zu, dass es sich bei dem Opfer um den Bruder einer ägyptischen Schülerin, die zuvor von H. schikaniert wurde, handelt?

Zu 3. bis 5.:

Während laufender Ermittlungen werden keine Auskünfte im Sinne der Fragestellung erteilt.

6. Polizei und Feuerwehr rückten mit einem Großaufgebot zur Schule an. Wie viele Einsatzkräfte waren beteiligt? Warum wurden so viele Polizisten und Feuerwehrleute eingesetzt? Welche Kosten sind mit diesem bzw. einem solchen Einsatz verbunden?

Zu 6.:

Insgesamt waren zehn Dienstkräfte der Polizei Berlin am Einsatz beteiligt. Aufgrund der zunächst unklaren Lage und angesichts des sensiblen Einsatzanlasses an einer Schule war dieser Kräfteinsatz erforderlich.

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

Die Berliner Feuerwehr hat aufgrund der zum Zeitpunkt des Notrufes vorliegenden Informationen das Einsatzstichwort „Polizeilage“ benannt und bestimmungsgemäß 16 Einsatzkräfte mit acht Einsatzfahrzeugen zum Einsatzort alarmiert.

7. Welches Vorgehen sieht in einem solchen Fall der Notfall-Ordner vor?

Zu 7.:

Die Notfallpläne für Berliner Schulen sehen detaillierte Handlungsempfehlungen im Umgang mit Gewaltvorfällen an Schulen vor. Zum Thema Gewalt sind fünf Notfallpläne zu fünf verschiedenen Gewalt- bzw. Notfallszenarien enthalten: „Angedrohte Gewalt, Körperliche Gewalt, Gewalt gegen Sachen, Besitz von Waffen, Gebrauch von Waffen / gefährlichen Gegenständen“.

Der Notfallplan „Gebrauch von Waffen / gefährlichen Gegenständen“ enthält Aussagen zur Sofortreaktion, zur Fürsorge, zur Kommunikation und zur Organisation.

8. Was hat die Schule am Tag der Tat unternommen, um die Schüler zu schützen?
9. Welche Maßnahmen hat die Schule ergriffen, um Schüler vor möglichen weiteren Angriffen durch den Täter zu schützen?

Zu 8. und 9.:

Am Tag des Vorfalls reagierten die Lehrkräfte und das Schulpersonal unverzüglich, um die Situation zu deeskalieren und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Die Lehrkräfte intervenierten umgehend und brachten die Situation unter Kontrolle. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Weg zur Schule befanden, wurden von den Lehrkräften in Empfang genommen und betreut. Die Schulleitung koordinierte die Maßnahmen und stellte sicher, dass alle notwendigen Schritte zur Sicherheit unternommen wurden. Nach Klärung der Situation durch die Polizei Berlin war nicht mehr von weiteren Angriffen auszugehen. Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ), die regionale Schulaufsicht und der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung wurden informiert. Ebenso wurde schulintern über den Sachverhalt informiert. Es wurde eine funktionierende Handlungskette sichergestellt, wodurch die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet war.

10. Besucht der Täter weiterhin dieselbe Schule? Wenn nein, besucht er eine andere Schule oder eine alternative Einrichtung zur Erfüllung der Schulpflicht?

Zu 10.:

In Absprache mit der regionalen Schulaufsicht wurde der Tatverdächtige in eine andere Schule umgesetzt.

11. Laut BZ fiel den Mitschülern „sofort“ (d.h. vor der Tat) das „aggressive Verhalten“ des H. auf. Inwieweit war der H. der Polizei und der Schule bereits als gewalttätig bekannt?

Zu 11.:

Der Tatverdächtige war dem Schulpersonal und der Polizei nicht als gewalttätig bekannt.

12. Handelt es sich bei dem H. um einen Intensivtäter?

Zu 12.:

Nein.

13. Zu wie vielen Messerangriffen und zu wie vielen Gewalttaten kam es seit der 18. WP an der Schule?

Zu 13.:

Eine Veröffentlichung der erfragten schulspezifischen Daten hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten parlamentarischen Informationsanspruchs mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der an der Schule beschulten Personen angesichts der potenziell stigmatisierenden Wirkung der Daten zu unterbleiben. Dieses gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn es sich um individualisierbare Daten handelt (VerfGH Bln, Beschluss vom 19.06.2020, VerfGH 108/19). Aufgrund der öffentlichen Berichtserstattung über den Vorfall ist es ohne weiteres möglich, die Schule zu identifizieren und diese den dort beschulten Personen zuzuordnen. Daher kann nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage nicht erfolgen. Die erbetenen Daten werden daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

14. Welche Berliner Schulen führen am Eingang eine Kontrolle durch, um das Mitführen von Waffen zu unterbinden?

Zu 14.:

Keine der öffentlichen Schulen führt am Eingang eine Kontrolle durch, die das Mitführen von Waffen unterbinden soll.

15. An welchen Berliner Schulen bzw. unter den Adressen welcher Berliner Schulen kam es im ersten Halbjahr 2024 zu Messerangriffen? (Bitte um Nennung der Schulen und jeweils Zahl der Messerangriffe, nach Bezirk getrennt dargestellt.)

Zu 15.:

Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Daten zu den Schulen würde nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter diesen Anschriften zum Teil lebenden und der dort beschulten Personen darstellen (VerfGH Bln, Beschluss vom 19.06.2020, VerfGH 108/19). Aus den in der Antwort zu Frage 13 genannten Gründen

werden die erbetenen Daten daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

Berlin, den 4. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport